



Sicherheitsdirektion

Praxisleitfaden

Sportfonds



E-Mail sportfonds@be.ch
www.be.ch/sportfonds
Tel. 031 636 01 38

Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1.	Ingress	3
2.	Rechtsgrundlagen	3
3.	Grundsätze	3
3.1	Gemeinnützigkeit und Gesuchstellende	3
3.2	Kantonaler Bezug (Art. 27 und 28 KGSG)	4
3.3	Einmaligkeit, Betriebsbeiträge, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit, Mehrkosten und Subsidiarität (Art. 30-33, Art. 36 KGSG / Art. 29-30 und Art. 32 KGSV).....	4
3.4	Weiteres	5
4.	Verfahren (Art. 54 bis 59 KGSG / Art. 39-43 KGSV)	5
4.1	Gesucheingabe	5
4.2	Subventionen.....	5
4.3	Verfügungen und Bedingungen	6
4.4	Verjährung und Fristverlängerungen	6
4.5	Auszahlung und Rückerstattung von Subventionen	7
5.	Beiträge aus dem Sportfonds (Art. 69 ff. KGSV)	8
5.1	Grundsätze	8
5.2	Bestimmungen für einzelne Vorhaben im Sportfonds	9
5.2.1	Bau und Instandsetzung von Sportbauten und Sportanlagen im Kanton (Art. 30 und Art. 35-37 KGSG sowie 71-74 KGSV).....	9
5.2.2	Mobiles Sportmaterial (KGSV Art. 75-77) – Siehe separate Liste auf der Website	13
5.2.3	Vereins- und Verbandsförderung (Art. 78-83 KGSV) Vereinsförderung- Breitensport, Nachwuchs-Leistungssport, Kurswesen, Allgemeine Verbandsförderung, Teilnahme an europäischen Sportwettkämpfen	15
5.2.4	Übrige Sportförderung (Art. 84-89 KGSV) Sportwettkämpfe, sportliche Veranstaltungen für den Breitensport, besondere Projekte zur Förderung des Sports.....	19
5.3	Termine und Fristen (Anhang 3 KGSV)	23
6.	Schlussbestimmung	23

1. Ingress

Der Lotteriefonds und der Sportfonds Kanton Bern unterstützen gemeinnützige Vorhaben mit Geldspielmitteln. Diese stammen aus dem Anteil des Kantons Bern am Reingewinn der Lotteriegesellschaft Swisslos. Es handelt sich dabei nicht um ordentliche Staatsmittel bzw. Steuergelder.

Zuständig für die Behandlung der Gesuche um Beiträge aus dem Lotterie- und dem Sportfonds ist das Geschäftsfeld Fonds und Bewilligungen des Generalsekretariats der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern. Die gesetzlich verankerten Kompetenzen des Bernjurassischen Rates und des Rates für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne bleiben vorbehalten.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über Geldspiele (BGS; SR 935.51)
- Bundesverordnung über Geldspiele (VGS; SR 935.511)
- Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat vom 20. Mai 2019 (GSK; BSG 945.4-1) / Beitritt des Kantons vom 10. März 2020 (BSG 945.4)
- Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen vom 20. Mai 2019 (IKV 2020; BSG 945.3-1) / Beitritt des Kantons Bern vom 10. März 2020 (BSG 945.3)
- Kantonales Geldspielgesetz vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
- Kantonale Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)

3. Grundsätze

3.1 Gemeinnützigkeit und Gesuchstellende

Reingewinne aus Geldspielen müssen für gemeinnützige Zwecke verwendet werden (Art. 125 Abs. 1 BGS, Art. 26 KGSG). Gemeinnützigkeit ist gegeben, wenn das Vorhaben der Förderung des Gemeinwohls und nicht den persönlichen Interessen der Beteiligten dient. Ein Zweck gilt dann als gemeinnützig, wenn er unmittelbar, uneingeschränkt und dauernd im Interesse der Allgemeinheit liegt. Das heisst, dass der Kreis der Begünstigten offen ist und deren Interesse im Vordergrund steht. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig.

Ausgeschlossen sind insbesondere Beiträge an

- Privatpersonen,
- gewinnorientierte Unternehmen.

Es können ausschliesslich juristische Personen Gesuche stellen.

Die Statuten von GmbHs, Genossenschaften und Aktiengesellschaften müssen den gemeinnützigen Charakter im Zweckartikel belegen. Um die gemeinnützige Mittelverwendung sicherzustellen, gilt zudem:

- keine Ausschüttung von Dividenden, Tantiemen etc.,
- der Bilanzgewinn wird ausschliesslich in der eigenen Organisation behalten oder für Betrieb und Unterhalt eingesetzt. Eine Verwendung des Bilanzgewinnes nach Zuweisung der gesetzlichen Reserven im freien Ermessen des finanzkompetenten Organs ist nicht zulässig,
- bei Auflösung/Liquidation der Organisation wird empfohlen, das verbleibende Vermögen vollständig einer anderen gemeinnützigen Organisation zu übertragen, vorzugsweise mit ähnlicher Nutzung im Sinne des statutarischen Zwecks der Organisation.

Breite Öffentlichkeit

Aus der Gemeinnützigkeit leitet sich der Grundsatz ab, dass der Kreis der Begünstigten bzw. der potenziellen Nutzerinnen und Nutzer so gross wie möglich zu halten ist. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn der Zugang uneingeschränkt oder nur über eine tiefe Gebühr (beispielsweise Beitrag für Vereinsmitgliedschaft) gewährt wird. Der Vergleich zu ähnlichen Angeboten dient als Massstab. Grosszügige Öffnungszeiten werden vorausgesetzt. Es können Auflagen gemacht werden.

3.2 Kantonaler Bezug (Art. 27 und 28 KGSG)

Der Anteil am Reingewinn der Lotteriegesellschaft Swisslos soll dem Kreis der Personen zugutekommen, von denen sie stammen. Dementsprechend werden in erster Linie Vorhaben unterstützt, von denen die Berner Bevölkerung so direkt wie möglich profitieren kann bzw. diese nutzen kann. Die Vorhaben sollen einen direkten kantonalen Bezug aufweisen und/oder für den Kanton von hoher Bedeutung sein. Die Vorhaben sind in der Regel im Kanton Bern zu verwirklichen. Der geforderte Bernbezug kann nicht automatisch aus einem bernischen Organisationssitz abgeleitet werden.

3.3 Einmaligkeit, Betriebsbeiträge, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit, Mehrkosten und Subsidiarität (Art. 30-33, Art. 36 KGSG / Art. 29-30 und Art. 32 KGSV)

Einmaligkeit und Ausschluss von Betriebsbeiträgen

Es werden grundsätzlich nur einmalige Projekte mit Geldspielmitteln unterstützt. Ausgeschlossen sind Beiträge an Betriebskosten und an den Unterhalt von Anlagen und Gebäuden.

Wirtschaftlichkeit / Wirksamkeit / Mehrkosten

Gesuche um Beiträge sind entscheidungsreif, wenn die Finanzierung der Vorhaben einschliesslich Fonds-Beitrag zu 80 % gesichert ist.

Die gesuchstellende Organisation muss darlegen, dass das Vorhaben mittelfristig Bestand hat, dass also bspw. allfällige Betriebskosten mindestens mittelfristig gedeckt sind und die Weiterführung des Vorhabens sichergestellt ist. Dafür kann beispielsweise ein plausibilisierter Businessplan vorgelegt werden.

Nachträglich geltend gemachte Mehrkosten und/oder Projektänderungen werden nicht berücksichtigt. Die gesuchstellende Organisation muss sicherstellen, dass die Unterlagen bei Gesucheingabe vollständig sind. Ein nachträglicher, zusätzlicher Beitrag für dasselbe Vorhaben ist ausgeschlossen.

Nachträgliche Minderkosten bei den für die Berechnung des Beitrags relevanten Kosten führen zu einer Kürzung des verfügbaren Beitrags.

Langanhaltende Wirksamkeit

Langfristig wirksam sind insbesondere Bauvorhaben. Für andere Vorhaben werden erhöhte Ansprüche an die Wirksamkeit des Projekts gestellt und eine gewisse Messbarkeit muss gegeben sein. Unterstützte Veranstaltungen müssen in der Regel überregionale Wirkung haben und die Thematik muss für die breite Bevölkerung relevant sein, nicht nur für einzelne Anspruchsgruppen. Die Reichweite einer Veranstaltung wird insbesondere im Lotteriefonds berücksichtigt.

Subsidiarität

Eine Subvention beträgt höchstens 40 % der relevanten Kosten. In der Regel ist ein Beitrag nur aus *einem* der kantonalen Fonds möglich. Die Finanzierung des Vorhabens muss möglichst breit abgestützt sein und eine angemessene Eigenleistung wird erwartet.

3.4 Weiteres

Ausschlüsse

- Vorhaben, die politische oder konfessionelle Zwecke verfolgen (Art. 29 KGSG).
- Keine Beiträge an öffentlich-rechtliche Verpflichtungen (Art. 125 Abs. 3 BGS / Art. 37 KGSG)

Mitwirkungspflicht (Art. 55 KGSG / Art. 20 Abs. 2 und Art. 22 und Art. 33 VRPG)

Jede Gesuchstellerin, jeder Gesuchsteller hat beim Verfahren aktiv und rechtzeitig mitzuwirken und auf Anfrage die geforderten Unterlagen in der gesetzten Frist einzureichen.

Zuwendungsbereiche (Art. 43 und 44 KGSG)

Gesuche müssen einem Zuwendungsbereich des Lotterie- oder Sportfonds zugeordnet werden können, um einen Beitrag zu erhalten.

4. Verfahren (Art. 54 bis 59 KGSG / Art. 39-43 KGSV)

4.1 Gesucheingabe

Subventionen werden nur auf Gesuch hin gewährt. Die Gesuche sind rechtzeitig unter Einhaltung der Fristen und Termine mittels des auf der Webseite der Sicherheitsdirektion dafür vorgesehenen elektronischen Formulars einzugeben. Sie gelten als eingereicht, wenn sie vollständig, mit allen erforderlichen Unterlagen eingegeben werden. Datum und Uhrzeit der elektronischen Gesucheingabe sind massgebend. Weitere Informationen werden nach Bedarf gezielt von der zuständigen Stelle eingeholt.

Zeitpunkt der Eingabe

Grundsätzlich sind Gesuche vor Inangriffnahme des Vorhabens zu stellen. Das bedeutet, dass noch keine effektive Umsetzungsarbeit vorgenommen wurde bzw. der Spatenstich noch nicht erfolgt ist. Ausnahmen von dieser Regel sind aufgelistet (Anhang A3 KGSV).

Das Vorhaben ist bei Gesucheingabe weitgehend ausgereift. Entwürfe/Ideenskizzen sowie allgemeine Sponsoringanfragen werden zurückgewiesen. Dafür kann eine Voranfrage per E-Mail beim zuständigen Fonds gestellt werden. Gesuche, die vorsorglich eingegeben werden und bei denen es sich jedoch herausgestellt, dass sie in absehbarer Zeit nicht konkretisiert werden können, werden abgewiesen.

Hinweis: Bei Projektabschluss muss für die Auszahlung des Beitrags die Schlussabrechnung zwingend die gleiche Kostenstruktur wie das eingereichte Budget bzw. der Kostenvoranschlag aufweisen.

4.2 Subventionen

Eine Subvention wird anhand der mit dem Gesuch zugestellten Unterlagen bzw. Kostenvoranschlägen und der relevanten Kosten berechnet. Beim berechneten Betrag handelt es sich um einen Maximalbeitrag. Es werden nur à fonds perdu-Beiträge gewährt.

Als relevant gelten in der Regel Kosten, die direkt dem Vorhaben dienlich sind und in der Regel extern entstehen. Sie sind anhand von Offerten, Kostenvoranschlägen usw. belegbar. Nicht anrechenbar sind interne Betriebskosten, Aufwände für den Kauf von Grundstücken und Liegenschaften, Gebühren, Steuern usw. Es gelten Kosten inkl. MWST.

Es können keine Beiträge aus den Fonds (Lotterie- oder Sportfonds) an Vorhaben gewährt werden, für die eine Kleinlotterie bewilligt wurde (Art. 42 KGSG).

4.3 Verfügungen und Bedingungen

Subventionen werden ausschliesslich vom finanzkompetenten Organ verfügt.

Die Subventionszusicherung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden (Art. 57 Abs. 2 KGSG). Diese können über die Verjährungszeit hinausgehen, wie z.B. die obligatorische Einreichung von Jahresrechnungen und -berichten. Es liegt in der Verantwortung der Beitragsempfängerin oder des Beitragsempfängers, davon Kenntnis zu nehmen und diese unaufgefordert zu erfüllen. Eine Verletzung der Auflagen/Bedingungen kann zu einer Sanktion bzw. Rückforderung der Subvention führen (Art. 59 Abs. 1 KGSG).

Bekanntmachung der Mittelherkunft

Die gewährten Beiträge werden öffentlich bekannt gegeben. Auf die Unterstützung aus dem Lotterie- oder Sportfonds ist dauerhaft in geeigneter Form mit Logo hinzuweisen. Grundsätzlich gilt, dass auf die Unterstützung der Fonds auf der Website, im Jahresbericht, am Bau oder im Programmheft usw. hinzuweisen ist. Es können spezifische Auflagen gemacht werden. Mit der Schlussabrechnung ist ein Beleg einzureichen (Art. 31 KGSV).

Die Logos können auf der Website des Fonds heruntergeladen werden.

4.4 Verjährung und Fristverlängerungen

Die Verfügungen sind befristet. Die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger ist dafür verantwortlich, die Fristen einzuhalten.

Verjährung

Die Subventionszusicherung verjährt nach vier Jahren. Die Verjährungszeit beginnt mit dem Verfügungsdatum oder dem Datum des Regierungs- oder Grossratsbeschlusses.

Beispiel: Verfügung datiert vom 1. Februar 2026 ► Der Anspruch ist bis 1. Februar 2030 gültig. Am 2. Februar 2030 ist er hinfällig.

Was bedeutet Verjährung?

Die Subventionszusicherung ist nur bis zu diesem Datum gültig, bzw. alle notwendigen Abrechnungsunterlagen (Schlussabrechnungen mit allen Unterlagen) müssen vor Verfalldatum dem jeweiligen Fonds zugestellt worden sein.

Fristverlängerung

Hinreichend begründete Anträge um eine Fristverlängerung sind **per Post bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Verfügung** (Datum Poststempel) beim Lotterie- oder Sportfonds einzureichen. Die Verfügung kann einmalig um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

Beispiel: Subventionszusicherung bis 31.12.2030 ► Antrag um Verlängerung bis spätestens 31.10.2030 (Poststempel) Auf verspätet eingereichte Anträge wird nicht eingetreten.

Begründetes Fristverlängerungsgesuch

Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn nachvollziehbare Erläuterungen zur Verzögerung mitgeliefert werden. Es genügt nicht mitzuteilen, dass beispielsweise ein Bau verzögert wurde. Die Gründe dafür und die Massnahmen, die getroffen wurden, um die Verzögerung zu verhindern, sind darzulegen. Auch ein

Wechsel der verantwortlichen Person innerhalb der gesuchstellenden Organisation genügt nicht als Grund. Eine Vorlage für einen Antrag für eine Fristverlängerung steht auf der Website zur Verfügung.

4.5 Auszahlung und Rückerstattung von Subventionen

Es werden keine Vorauszahlungen oder Vorschüsse gewährt. Teilzahlungen bis zu höchstens 80 % des Beitrags können erfolgen, wenn die Finanzierung vollständig gesichert ist. Sie werden auf Anfrage hin gestützt auf vorliegende Rechnungen gewährt. Die Restzahlung erfolgt erst nach Prüfung der Schlussabrechnung und der eingereichten Rechnungsbelege. Die Schlussabrechnung hat zwingend die gleiche Struktur aufzuweisen wie der Kostenvoranschlag bei der Gesucheingabe. Ist dies nicht der Fall, kann die Abrechnung mit der Aufforderung zur Anpassung zurückgewiesen werden.

Bei der Prüfung der Schlussabrechnung werden die effektiven und ausgewiesenen Kosten berücksichtigt. Können Ausgaben nicht belegt werden, werden sie nicht berücksichtigt. Die Rechnungen sind mitzuliefern sowie auf Aufforderung die Zahlungsbelege.

Bei Zweckentfremdung der Subventionen oder einer subventionierten Anlage, bei Verletzung von Auflagen und Bedingungen sind die Beiträge verzinst zurückzuerstatten.

5. Beiträge aus dem Sportfonds (Art. 69 ff. KGSV)

5.1 Grundsätze

Allgemein	<p>Die Mittel des Sportfonds werden gezielt wie folgt eingesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - schwergewichtig im Breitensport, - im Nachwuchs-Leistungssport, - für Vorhaben, die möglichst unmittelbar der Sportausübung dienen, - zur Förderung der unmittelbaren und sportartbestimmenden körperlich-motorischen Handlung. <p>Die tatsächliche und unmittelbare physische Aktivität steht im Vordergrund.</p>
Voraussetzungen	<p>Unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäss Art. 26 ff. KGSG sind gemeinnützige Organisationen beitragsberechtigt, welche die Zweckbestimmungen des Sportfonds erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kantonale Sportverbände und Sportvereine mit Sitz im Kanton, - weitere kantonalbernerische gemeinnützige Organisationen, die den Sport unterstützen, oder eine Sportanlage im Kanton Bern betreiben, - wenn in den Zuwendungsbereichen explizit erwähnt: <ul style="list-style-type: none"> o interkantonale Sportverbände (sofern mind. 25 % der Mitgliedervereine Sitz im Kanton haben), o nationale Sportverbände, o eigenständige, gemeinnützige Trägerschaften von regionalen und nationalen Leistungszentren und Stützpunkten im Kanton, o Gemeinden im Kanton, o kantonale Organisationseinheiten, o ausserkantonale Veranstalterinnen und Veranstalter von im Kanton durchgeführten Sportwettkämpfen.
Gesuche / Fristen	<p>Grundsätzlich sind Gesuche vor Inangriffnahme zu stellen. Abweichungen werden in den Ausführungen vermerkt oder sind unter Ziffer 5.3 zusammengefasst. Datum und Uhrzeit des elektronischen Eingangs des Gesuchs sind massgebend.</p>
Subventionen	<p>Werden ausschliesslich den gesuchstellenden Organisationen ausbezahlt.</p>
Bekanntmachung	<p>Die Beitragsempfänger sind verpflichtet, auf die Unterstützung aus dem Sportfonds dauerhaft in geeigneter Form (s. Anhang) hinzuweisen und dies zu belegen. Logos befinden sich auf der Website.</p>
Ausschlüsse	<p>Ausgeschlossen sind insbesondere Beiträge an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kommerzielle Veranstaltungen, - den Profi-Sport, - von Motorantrieben abhängige Sportarten, ausgenommen Segelflieger (ohne integrierten Motor), - Extrem- und Risikosportarten, - Gesellschaftsspiele, Denksportarten, ausgenommen Schach, - E-Sport, - Tiersportarten, bei welchen primär das Tier im Fokus steht, ausgenommen Pferdesport, - wissenschaftliche Publikationen, Kongresse und Vergleichbares zum Thema Sport, - Forschungsprojekte o.ä., - sportliche Aktivitäten, die von staatlichen Organisationen organisiert werden, - Ferienangebote.

	<p>Ausgeschlossen sind insbesondere (inkl. Trainings bei den genannten Sportarten)</p> <ul style="list-style-type: none"> - (Horse) Agility, Dog Dancing etc., - Autocross-, Berg-, Rundstrecken-, Stockcarrennen, Auto-Rally-Geschwindigkeitsprüfungen; Autofahren auf Rennstrecken, - Base-Jumping, - Ballonfahren, - Bungee-Jumping, - Canyoning, River Rafting, Hydrospeed / Riverboogie (Wildwasserfahrt bäuchlings auf Schwimmbob liegend), etc., - Fitnesszentren, - Fullcontact-Sportarten (bspw. Thaiboxen, MMA), - Karate-extrem (bspw. Kyokushin-Karate), - Lebensrettende Massnahmen, - Motocross, - Motorbootrennen, - Motorflug, Fallschirmspringen, - Motorsportanlagen, - Motorradrennen und Motorradfahren, - Quadrennen, - Rollbrettabfahrten, - Schlitteln, - Schneemotorrad-Rennen (Snow-Cross o.ä.), - Ski-Geschwindigkeits-Rekordfahrten, - Speedflying, - Tauchen, - Wasserski. <p>Für weitere Bereiche wie Bowling, Minigolf, Squash, Billard, Gleitschirmfliegen, Judo-/Karateschulen und ähnliche werden kommerzielle Anteile ausgeschieden.</p>
--	---

5.2 Bestimmungen für einzelne Vorhaben im Sportfonds

5.2.1 Bau und Instandsetzung von Sportbauten und Sportanlagen im Kanton (Art. 30 und Art. 35-37 KGSG sowie 71-74 KGSV)

5.2.1.1 Allgemeine Angaben

Allgemein	<p>Beiträge können gewährt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Bau und die Instandsetzung von Sportbauten und Sportanlagen, - mobile Sportanlagen, - grosse Unterhaltsgeräte für Sportanlagen.
Voraussetzungen	<p>Unterstützt werden bauliche Massnahmen, die in Zusammenhang mit der Erstellung von sportlichen Zwecken stehen.</p> <p>Die Sportanlagen (inkl. jene, wofür ein grosses Unterhaltsgerät angeschafft wurde) befinden sich im Kanton.</p>

Öffentlicher Zugang	<p>Die vom Sportfonds mitfinanzierten Sportbauten und Sportanlagen sind der Öffentlichkeit und nicht gewinnorientierten Benutzergruppen unentgeltlich oder zu höchstens kostendeckenden Preisen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>In der Regel sind die Sportbauten und Sportanlagen den Nutzerinnen und Nutzern möglichst an sieben Tagen die Woche an mindestens 46 Wochen pro Jahr offenzuhalten. Werktags sollte der Besuch der Anlage zwischen 06:00 und 23:00 Uhr und am Wochenende zwischen 09:00 und 20:00 Uhr möglich sein. Dies gilt insb. für Sportbauten und Sportanlagen in Gemeindeeigentum.</p> <p>Es können weitere Auflagen gemacht werden.</p>
Hinweis / Auszahlung	<p>Die Schlussabrechnung muss die gleiche Struktur aufweisen wie der Kostenvoranschlag bei der Gesucheingabe. Ist dies nicht der Fall, kann die Abrechnung mit der Aufforderung zur Anpassung zurückgewiesen werden.</p> <p>Zugesagte Subventionen stellen in der Regel Höchstbeträge dar und werden auf Grundlage der budgetierten Kosten berechnet. Ausbezahlt werden sie erst nach Einreichung der Schlussabrechnung. Teilzahlungen sind auf Antrag hin möglich. Entstehen bei der Umsetzung höhere Kosten, bleibt der Beitrag unverändert. Fallen die Kosten tiefer aus, wird der Beitrag entsprechend reduziert.</p>

5.2.1.2 Bau und Instandsetzung von Sportbauten und Sportanlagen im Kanton (Art. 71 Abs. 1 Bst. a, Art. 73 KGSV)

Beitragsberechtigung	<p>Gemäss Ziffer 5.1 erwähnte Beitragsberechtigte können Gesuche stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kantonale Sportverbände und Sportvereine mit Sitz im Kanton, - interkantonale (mit mind. 25 % Mitgliedervereine mit Sitz im Kanton) und nationale Sportverbände für Sportanlagen im Kanton Bern, sofern diese insbesondere dem Breitensport zur Verfügung stehen, - weitere kantonalbernerische gemeinnützige Organisationen, die eine Sportanlage im Kanton Bern betreiben, - Gemeinden im Kanton, jedoch nur für die über gesetzliche Verpflichtungen hinausgehenden, regelmässigen Nutzungsmöglichkeiten für Vereine.
Voraussetzungen	<p>Der öffentliche Zugang ist gemäss Ziffer 5.2.1.1 gewährt.</p> <p>Die Bauten und Anlagen dürfen während 10 Jahren nach Bezug des Sportfondsbeitrags nicht veräussert und/oder abgebrochen bzw. zerstört werden. Ansonsten ist die Subvention verzinst ganz oder teilweise zurückzuerstatten.</p> <p>Bauliche Massnahmen bei Sportanlagen, bei welchen sich das Grundeigentum nicht im Besitz des Gesuchstellers befindet, setzen ein langfristiges Nutzungsrecht/Mietvertrag oder eine entsprechende Vereinbarung voraus.</p>
Gesuche	<p>Vor Inangriffnahme mit dem Onlineformular «Sportbauten und Sportanlagen»</p> <p>Gesuche für Zeitmessenanlagen, Anzeigetafeln und ähnliche Sportanlagebestandteile sind rechtzeitig mit dem Sportfonds zu besprechen zwecks Abgrenzung zwischen den Zubereichsbereichen Bau und mobiles Sportmaterial.</p>
Folgegesuche	<p>Folgegesuche zu bereits unterstützten Bauten und baulichen Anlageteilen sind in der Regel erst 10 Jahre nach Rechtskraft des letzten Beitrages wieder möglich.</p> <p>Für technische Anlagen wie bspw. Matchuhren, Zeitmessenanlagen, wird die Karenzfrist in den Verfügungen definiert. Die durchschnittliche Lebensdauer einer Anlage wird berücksichtigt.</p>
Subventionen	<p>Anrechenbar sind die Kosten, die im Zusammenhang mit jenen Teilen stehen, die sportlichen Zwecken dienen. Dazu gehören bspw. Garderoben, Lagerräume für das Sportmaterial, Tribünen und Ballfangzäune. Technische Anlagen wie Heizungen können anteilig angerechnet werden.</p> <p>Beiträge an Gemeinden, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Schulsport) verpflichtet sind, entsprechende Anlagen bereitzustellen, werden gestützt auf die für</p>

	<p>die Vereins- oder Verbandsnutzung zur Verfügung stehenden Flächen/Nutzungszeiten berechnet. Maximal kann eine öffentlich-rechtliche Baute rechnerisch zu 50 % durch Vereine bzw. Verbände abends und/oder am Wochenende genutzt werden. Demzufolge beträgt der für den Sportfonds maximal anrechenbare Nutzungsanteil 50 %.</p> <p>Sportanlagen sind mindestens während 46 Wochen pro Jahr zugänglich zu machen. Längere jährliche Schliessungen können zu Beitragskürzungen führen.</p> <p>Bei Anlagen, die auch durch den Profisport genutzt werden, wird der entsprechende Nutzungsanteil auf die anrechenbaren Kosten prozentual in Abzug gebracht.</p> <p>Der endgültige Beitrag wird erst nach Eingabe der definitiven Bauabrechnung ermittelt. Mehr dazu unter Ziffer 5.2.1.1</p> <p>Es werden keine Beiträge unter CHF 500.- gewährt.</p> <p>In Abhängigkeit des Fondbestandes können die Beiträge für Sportanlagen mit bis zu 10 % und KASAK-Anlagen bis zu 15 % erhöht werden. Der Regierungsrat entscheidet jährlich darüber. Die Information wird auf der Website des Sportfonds bekanntgegeben.</p> <p>Der Regierungsrat kann zudem die Summe der Beiträge für die Sportbauten jährlich aufgrund der Einnahmen des Sportfonds festlegen (Kontingentierung). Wird diese ausgeschöpft, wird die Behandlung der Gesuche auf die nächste Beitragsperiode (Jahr) verschoben.</p>
<p>Nicht anrechenbar</p>	<p>Nicht anrechenbar sind insbesondere folgende Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ankauf von Grundstücken/Liegenschaften, - Umgebungsarbeiten (ausgenommen Aussensportanlagen: s. unten unter «Hinweise»), - mobile Einrichtungsgegenstände, - Nebenkosten, - Reserven, - reine werterhaltende Massnahmen und Unterhaltsarbeiten, - Eigenleistungen, - Küchen, Gastrobereiche, Büros, Kursräume usw. <p>Nicht anrechenbar sind demnach insbesondere folgende BKP-Posten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - BKP 0: Grundstück, darunter Kosten für den Kauf der Grundstücke/Liegenschaften, - BKP 4: Umgebung – mit Ausnahme von Aussensportanlagen (bspw. Sportplätze, Leichtathletikanlage), - BKP 5: Nebenkosten, Gebühren, Baubewilligung.
<p>Ausschlüsse</p>	<p>Ausgeschlossen sind Subventionen an</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausserkantonale Sportbauten und Sportanlagen, - Aufwände des laufenden Unterhalts von Gebäuden, Anlagen und Grossgeräten, - Anlagen oder Anlagenteile, die keinen sportlichen Zweck verfolgen, - Anlagen oder Anlagenteile, die nur dem professionell betriebenen Sport dienen, - Anlagen oder Anlagenteile, die kommerziellen Zwecken dienen, - Sportanlagen für den Firmensport und in Firmenbesitz, - Militärische Schiessanlagen (300m) im Besitz der öffentlichen Hand, - Landkäufe, Nutzungsrechte, Amortisationen, Schuldentilgung, Kapitalverzinsungen, - Betriebskosten, - Flugpisten, Strassen o.ä., - reine Unterhaltsarbeiten. <p>Der Unterhalt (Instandhaltung) von Sportbauten und Sportanlagen muss durch die Betreiberin oder den Betreiber gewährleistet werden. Sie sind dafür verantwortlich, die Gebrauchstauglichkeit durch regelmässig wiederkehrende Unterhaltsmassnahmen zu gewährleisten.</p>

Hinweise	<p>Bei Bauvorhaben sind die Suche nach Synergien mit anderen Vereinen und/oder Absprachen mit Gemeinden für eine Optimierung des Vorhabens empfehlenswert. Es wird empfohlen, Gesuche erst einzureichen, wenn sämtliche (Bau-)Bewilligungen vorliegen, damit allfällige Verzögerungen nicht zu zeitlichen Engpässen bei der Realisierung und Abrechnung führen. Die Beitragszusicherungen sind zeitlich begrenzt, siehe dazu Ziffer 4.4.</p> <p>Wird um die Sportanlage ein öffentlich nutzbarer Spielplatz gebaut, kann unter Umständen ein Gesuch beim Lotteriefonds gestellt werden. Es wird empfohlen, sich parallel beim lotteriefonds@be.ch zu erkundigen.</p> <p>Hilfreiche Angaben für die Planung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hallenöffnungszeiten: «Empfehlungen für eine [optimale] Nutzung der Sport- und Mehrzweckhalle des Kantons Bern» bernsport - Es empfiehlt sich, frühzeitig mit dem Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern Kontakt aufzunehmen und allfällige Unterstützungsmöglichkeiten für energetische Massnahmen zu prüfen. - Dokumente Fachstelle Sportanlagen des Bundesamtes für Sport (Baspo)
-----------------	---

5.2.1.3 Mobile Sportanlagen (Art. 71 Abs. 1 Bst. b, Art. 73 Abs. 4 KGSV)

Beitragsberechtigung	<p>Beitragsberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - kantonale Sportverbände und Sportvereine mit Sitz im Kanton, - weitere kantonalbernerische gemeinnützige Organisationen, die den Sport unterstützen, oder eine Sportanlage im Kanton Bern betreiben, - Gemeinden im Kanton und kantonale Organisationseinheiten (OE).
Voraussetzungen	<p>Kantonale OE haben die mobilen Anlagen unentgeltlich, oder höchstens zur Deckung der Transport- und Aufstellungskosten zur Verfügung zu stellen. Es darf kein Gewinn damit erzielt werden.</p> <p>Dasselbe gilt für Gemeinden und gemeinnützige Sportorganisationen. Die Bildung von angemessenen Reserven für Reparaturen oder Ersatzanschaffungen ist zulässig.</p> <p>Occasionen können unterstützt werden, sofern folgende Bedingungen <u>kumulativ</u> erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nur eine Handänderung, Kaufbeleg Erstanschaffung muss vorgelegt werden, - Herkunft und Finanzierung sind lückenlos und transparent nachvollziehbar, - Erstanschaffung wurde nicht bereits durch den Sportfonds Kanton Bern mitfinanziert.
Gesuche	Vor Inangriffnahme mit dem Onlineformular «Mobile Sportanlagen»
Subventionen	Ein Beitragssatz von höchstens 20 % der anrechenbaren Kosten wird angewendet.
Nicht anrechenbar	Siehe die Aufzählung unter Ziffer 5.2.1.2, sowie Demontage und Aufstellung, ausgenommen erstmaliger Aufbau bei Anschaffung.
Ausschlüsse	Siehe Ziffer 5.2.1.2. Es werden zudem keine Beiträge an Reparaturen oder Ersatzteile gewährt.
Hinweise	<p>Mobile Sportanlagen wie bspw. mobile Traglufthallen, welche grössere bauliche Massnahmen wie bspw. ein Fundament benötigen, werden als Sportbauten gemäss Ziffer 5.2.1.2 gehandhabt.</p> <p>Als mobile Sportanlage gelten bspw.</p> <ul style="list-style-type: none"> - mobiler Court (Badminton), - mobiler Teppich (Bowls), - mobiler Boxring (Boxen), - mobile Banden (Eis-, Street-, Roll-, Inlinehockey),

	<ul style="list-style-type: none"> - mobile Eisrinks (Eishockey), - mobile Fecht piste (Fechten), - mobiler Kunstturnboden (Schwingboden), Federboden (Kunstturnen, Turnen), - mobiler Pumptrack, - mobiler Skateboard Pumptrack, Skateboard Miniramp, - mobile Landing Bag, - mobile Dry Slope, - mobile Kletterwand, - mobiler Obstacle Course, - mobiler Unihockeyboden, - mobiler Unterboden für Rhythmische Gymnastik.
--	--

5.2.1.4 Grosse Unterhaltsgeräte (Art. 71 Abs. 1 Bst. c und Art. 74 KGSV)

Beitrags- berechtigung	<p>Beitragsberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - kantonale Sportverbände und Sportvereine mit Sitz im Kanton, - weitere kantonalbernerische gemeinnützige Organisationen, die den Sport unterstützen oder eine Sportanlage im Kanton Bern betreiben.
Voraus- setzungen	<p>Als grosse Unterhaltsgeräte, die eine für die Sportausübung spezifische und zwingend notwendige Vorarbeit leisten, gelten insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eisaufbereitungsmaschinen, - Loipenfahrzeuge, - Rasenmäher, - Markiergeräte.
Gesuche	<p>Nachträglich, bzw. bis 31. Dezember des Jahres nach der Anschaffung des Unterhaltsgeräts mit dem Onlineformular «Grosse Unterhaltsgeräte»</p>
Subventionen	<p>Beitrag von 20 % der anrechenbaren Kosten, jedoch höchstens CHF 50'000 Occasionen können unterstützt werden, sofern folgende Bedingungen <u>kumulativ</u> erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nur eine Handänderung, Original-Kaufbelege müssen vorgelegt werden, - Herkunft und Finanzierung sind lückenlos und transparent nachvollziehbar, - Erstanschaffung wurde nicht bereits durch den Sportfonds Kanton Bern mitfinanziert. <p>Es werden keine Beiträge unter CHF 500.- gewährt.</p>
Ausschlüsse	<p>Ausgeschlossen sind namentlich Pflege- und Reinigungsgeräte. Gemeinden sind nicht beitragsberechtigt.</p>

5.2.2 Mobiles Sportmaterial (KGSV Art. 75-77) – Siehe separate Liste auf der [Website](#)

Beitrags- berechtigung	<p>Beitragsberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - kantonale Sportverbände und Sportvereine mit Sitz im Kanton, - weitere kantonalbernerische gemeinnützige Organisationen, die den Sport unterstützen oder eine Sportanlage im Kanton Bern betreiben, - interkantonale Sportverbände, sofern mind. 25 % der Mitgliedervereine Sitz im Kanton haben, - Gemeinden im Kanton, - nationale Sportverbände, die eine Sportanlage im Kanton Bern betreiben und diese insbesondere dem Breitensport zur Verfügung steht. <p>Beitragsberechtigtes Sportmaterial wird auf einer abschliessenden Liste aufgeführt, die auf der Website veröffentlicht ist. Es ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - üblich, unpersönlich,
-----------------------------------	---

	<ul style="list-style-type: none"> - der Ausübung der Sportart dienlich, - mobil (nicht fest mit Bauten oder Anlagen verbunden), - zur Ausübung des Kernsports notwendig (ohne gesetzliche oder verbandsinterne Vorgaben zu Sicherheits- und Rettungsmassnahmen), - für das Training notwendig oder üblich. <p>Occasionsmaterial kann unterstützt werden, sofern folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nur eine Handänderung, Original-Kaufbelege müssen vorgelegt werden, - Herkunft und Finanzierung sind lückenlos und transparent nachvollziehbar, - Erstanschaffung wurde nicht bereits durch den Sportfonds Kanton Bern mitfinanziert. <p>Das in der Liste aufgeführte Sportmaterial kann von allen beitragsberechtigten Organisationen unabhängig der Sportart eingereicht werden.</p>
Wichtiger Hinweis	<p>Mobile Unihockeyböden, mobile Fechtstrecken, mobile Pumptracks usw. gelten als «Mobile Sportanlagen».</p> <p>Gesuche hierfür müssen <i>vor der Anschaffung</i> eingereicht werden.</p>
Voraussetzungen	<p>Das mobile Sportmaterial muss auf der abschliessenden Liste aufgeführt sein (Sportmaterialliste – auf Website).</p> <p>Das unterstützte Sportmaterial muss</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Eigentum der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers bleiben, - von mehreren Personen regelmässig und unentgeltlich genutzt werden können. <p>Gemeinden, gemeinnützige Organisationen, die eine Sportanlage betreiben, müssen das Sportmaterial Vereinen, Verbänden und anderen nicht gewinnorientierten Benutzergruppen unentgeltlich und uneingeschränkt zur Verfügung stellen. Dasselbe gilt für interkantonale und nationale Sportverbände gegenüber Vereinen und nicht gewinnorientierten Benutzergruppen.</p> <p>Das eingekaufte Sportmaterial muss auf der Rechnung/Quittung konkret bezeichnet sein. Die Rechnung muss auf die Gesuchstellerin / den Gesuchsteller ausgestellt und von ihr/ihm bezahlt worden sein (Rabatte, Skonti, Sponsoring-/Material-Guthaben, etc. werden in Abzug gebracht).</p> <p>Wurde die Rechnung bar bezahlt, muss dies aus der Rechnung klar hervorgehen („Betrag erhalten“, Datum und Unterschrift des Empfängers / der Empfängerin).</p>
Gesuche	<p>Nachträglich, bzw. bis 31. Dezember des Jahres nach der Anschaffung (Rechnungsdatum massgebend) mit dem Onlineformular «Sportmaterial».</p> <p>Beispiel: Für eine Anschaffung am 12. Januar 2026 oder 31. Dezember 2026 kann das Gesuch bis 31. Dezember 2027 gestellt werden.</p> <p>Empfehlung: Rechnungen und Zahlungsbelege in einer PDF-Datei einreichen.</p>
Subventionen	<p>Maximal 40 % der anrechenbaren Kosten an das beitragsberechtigte Sportmaterial gemäss abschliessender Materialliste.</p> <p>Es werden keine Beiträge unter CHF 100 ausgerichtet. Demnach müssen anrechenbare Kosten von mind. CHF 250 geltend gemacht werden können.</p> <p>Für bestimmte Sportmaterialien kann eine Beitragsobergrenze festgelegt werden.</p> <p>Beiträge an nationale Sportverbände werden um 50 % gekürzt.</p>
Ausschlüsse	<p>Von einem Beitrag ausgeschlossen ist insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Persönliches Sportmaterial, - Verbrauchsmaterial, - Material, welches kommerziellen Zwecken dient, - Material, welches nur dem Profisport dient, - Service- und Revisionskosten, - Zoll- und Einfuhrkosten, - Segelflieger mit integriertem Motor.

5.2.3 Vereins- und Verbandsförderung (Art. 78-83 KGSV)

Vereinsförderung-Breitensport, Nachwuchs-Leistungssport, Kurswesen, Allgemeine Verbandsförderung, Teilnahme an europäischen Sportwettkämpfen

5.2.3.1 Vereinsförderung Breitensport: Allgemeine Vereinsförderung und Nachwuchs-Breitensport (Art. 78a und 79 Abs. 1-3 KGSV)

Unterstützung	Die Vereinsförderung Breitensport besteht aus a) der allgemeinen Vereinsförderung, b) dem Nachwuchs-Breitensport.
Beitragsberechtigung	Beitragsberechtigt sind ausschliesslich kantonbernische Sportvereine. Für den Nachwuchs-Breitensport sind ausschliesslich Vereinsmitglieder zwischen 5 und 20 Jahren mit Wohnsitz im Kanton beitragsberechtigt (Jahrgang massgebend).
Gesuche	Jährlich bis 31. Januar des laufenden Jahres mit dem Onlineformular «Vereinsförderung Breitensport» Formulare und zu verwendende Excel-Vorlagen sind jeweils ab ca. Mitte Dezember auf der Website des Sportfonds verfügbar.
Subventionen	a) Für die allgemeine Vereinsförderung Breitensport stehen gesamthaft höchstens CHF 1 Mio. pro Jahr zur Verfügung. Pro Verein beträgt der Beitrag höchstens CHF 1'000. Der Pauschalbetrag wird gestützt auf die Anzahl aktive Mitglieder bestimmt. b) Für den Nachwuchs-Breitensport stehen gesamthaft höchstens CHF 2 Mio. pro Jahr zur Verfügung. Der Beitrag setzt sich zusammen aus einem i. pro Kopf-Beitrag von höchstens CHF 50.- pro beitragsberechtigtem Jugendlichen, ii. Beitrag für zusätzliche Fördermassnahmen bis insgesamt höchstens CHF 500'000 Das können bspw. Beiträge für das Programm «1418coach» sein, sofern es nicht von Jugend und Sport (J+S) unterstützt wird. Die Beiträge Nachwuchs Breitensport müssen nachweislich für ihre sportliche Unterstützung eingesetzt werden (ausgewiesen in der Buchhaltung). Die Beiträge werden per Stichtag, nach Eingang aller Gesuche bestimmt. Ihre Höhe kann von Jahr zu Jahr schwanken.
Ausschlüsse	Jugendliche, die im Rahmen des Breitensports angemeldet werden, können nicht auch Beiträge aus dem Leistungssport auslösen.
Hinweis	Zu spät eingereichte Gesuche werden abgelehnt.

5.2.3.2 Vereinsförderung Breitensport: Jugendsportlager (Art. 79 Abs. 4 KGSV)

Beitragsberechtigung	Beitragsberechtigt sind ausschliesslich kantonalbernerische Sportvereine.
Voraussetzungen	Das Lager muss mind. umfassen: <ul style="list-style-type: none"> - vier aufeinanderfolgende Tage mit Übernachtung, - Teilnahme von mind. zwölf Jugendlichen im Alter zwischen 5 und 20 Jahren (Jahrgang massgebend) und - mind. vier Stunden sportliche Aktivität/Tag.
Gesuche	Bis 31. März des laufenden Jahres für die Lager des vorangegangenen Jahres mit dem Onlineformular «Jugendsportlager» Formulare und zu verwendende Excel-Vorlagen sind jeweils ab ca. Mitte Februar auf der Website des Sportfonds verfügbar.
Subventionen	Für die Jugendsportlager stehen insgesamt höchstens CHF 1.5 Mio. pro Jahr zur Verfügung. Für die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen kann der Betrag pro Lager erhöht werden und eine Mitunterstützung von bis zu 50 % der effektiven, belegbaren Mehraufwände erfolgen. Die Subvention pro Lager kann höchstens CHF 1'500 betragen. Sie wird per Stichtag nach Eingang aller Gesuche bestimmt.
Ausschlüsse	Jugendsportlager von Jugendlichen aus dem Bereich Nachwuchs Leistungssport
Hinweis	Zu spät eingereichte Gesuche werden abgelehnt.

5.2.3.3 Nachwuchs-Leistungssport (Art. 80 KGSV)

Beitragsberechtigung	Für Kadernachwuchs bzw. Talente zwischen 5 und 20 Jahren mit Wohnsitz im Kanton sind beitragsberechtigt <ul style="list-style-type: none"> - kantonale Sportverbände, - interkantonale Sportverbände, sofern mind. 25 % der Mitgliedsvereine Sitz im Kanton haben, - nationale Sportverbände mit Sitz im Kanton für nationale Leistungszentren und Stützpunkte im Kanton, - Eigenständige gemeinnützige Trägerschaften mit Sitz im Kanton von regionalen (RLZ) und nationalen Leistungszentren und Stützpunkten im Kanton.
Voraussetzungen	Eigenständige Trägerschaften von RLZ und Stützpunkten tragen die Förderverantwortung im Nachwuchsbereich bzw. die sportliche Verantwortung selbständig und führen eine eigene Jahresrechnung. Sie sind direkte Ansprechpartner des nationalen Verbands und richten ihre Tätigkeit nach dem Nachwuchs-Leistungskonzept der übergeordneten Organisation. Die Beiträge sind nachweislich (ausgewiesen in der Buchhaltung) für die sportliche Unterstützung von Kader-Nachwuchs bzw. Talenten zwischen 5 und 20 Jahren einzusetzen.
Gesuche	Alle zwei Jahre bzw. bis 30. Juni der <u>ungeraden Jahre</u> mit dem Onlineformular «Nachwuchs-Leistungssport» Formular und Vorlagen sind ab ca. Mitte Mai der ungeraden Jahre auf der Website des Sportfonds verfügbar.
Subventionen	Der Beitrag bis maximal CHF 500'000 pro Organisation setzt sich zusammen aus <ul style="list-style-type: none"> - einem pauschalen Grundbeitrag, - einem variablen Teil. Die Beitragshöhe wird gestützt auf objektive Kriterien bestimmt, namentlich

	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl geführter Sportarten im Bereich Nachwuchs Leistungssport, - Trainingsintensität, - Talentstufe regional/national (Talentcards bzw. bestätigter Status «Berner Talent»), - Traineranstellungen/Trainerqualifikation. <p>Aussergewöhnliche Kosten, welche den Organisationen nachweislich in Zusammenhang mit ihren Talenten entstehen (wie bspw. Inklusion), oder für besondere Projekte/Vorhaben zur Förderung des Kadernachwuchs können zusätzlich berücksichtigt werden. Sie müssen im Gesuch separat aufgeführt und belegt werden (inkl. Kosten).</p> <p>Es stehen insgesamt jährlich höchstens CHF 4.5 Mio. zur Verfügung.</p> <p>Beiträge an nationale und interkantonale Verbände sowie Trägerschaften von nationalen Leistungszentren werden grundsätzlich anteilmässig bzw. gestützt auf die Anzahl Berner Talente gewährt.</p> <p>Beiträge an Nationale Verbände sowie Trägerschaften von nationalen Leistungszentren werden um 50 % gekürzt.</p> <p>Der Beitrag wird nach Vorlage aller Gesuche per Stichtag für eine Zeitperiode von zwei Jahren bestimmt. Er wird jährlich ausbezahlt.</p>
Ausschlüsse	Für Jugendliche, die im Rahmen des Leistungssports gemeldet werden, können keine Beiträge aus dem Nachwuchs Breitensport beantragt werden.

5.2.3.4 Kurswesen (Art. 81 KGSV)

Beitragsberechtigung	<p>Kurse zur Aus-, Weiter- und Fortbildung für Trainerinnen und Trainer sowie Funktionärinnen und Funktionäre, Leitende, Schieds-, Kampf- und Wertungsrichterinnen und -richter, Zeitnehmerinnen und -nehmer, 1418coach etc. von</p> <ul style="list-style-type: none"> - kantonalen Sportverbänden, - interkantonalen Sportverbänden, sofern mind. 25 % der Mitgliedsvereine Sitz im Kanton haben.
Voraussetzungen	<p>Die Kurse werden durch die gesuchstellende Organisation ausgeschrieben, organisiert und abgerechnet.</p> <p>Berücksichtigt werden Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer mit Wohnsitz im Kanton.</p>
Gesuche	Bis drei Monate nach Abschluss des Verbandsjahres mit dem Onlineformular «Kurswesen».
Subventionen	<p>Pro Lektion wird ein Maximalbeitrag von CHF 10 pro berechnete Kursteilnehmerin/ Kursteilnehmer, gestützt auf die ausgewiesenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Wohnsitz im Kanton Bern gewährt (Präsenzliste).</p> <p>Es stehen insgesamt jährlich höchstens CHF 700'000 zur Verfügung.</p> <p>Es können acht Lektionen pro Tag abgerechnet werden. Die Lektionseinheiten betragen 60 Minuten, die Eingaben werden entsprechend umgerechnet.</p>
Zusatz Inklusion	Zusätzliche belegbare Kosten, die in direktem Zusammenhang mit Inklusionsmassnahmen im Kurswesen entstehen, können vom organisierenden Verband eingereicht werden (bspw. Kosten für Dolmetscher für gehörlose Kursteilnehmende). Die entsprechenden Belege (Rechnungen, Quittungen) müssen mit den Kursunterlagen eingereicht werden.
Ausschlüsse	<p>Ausgeschlossen sind namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kurse und Lager mit einem anderen Zweck als jenem der Aus-, Weiter- oder Fortbildung von Trainerinnen und Trainern, Funktionärinnen und Funktionäre sowie Leiterinnen und Leiter, - Kurse und Kursinhalte zur Einteilung von Wertungsrichtereinsätzen, Konditionsteste für Schiedsrichter usw.,

	<ul style="list-style-type: none"> - Reisen, - Kursverantwortliche, Kursleiterin oder Kursleiter sowie Referentinnen und Referenten (sie gelten nicht als Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer), - Kurse von nationalen Verbänden.
--	---

5.2.3.5 Allgemeine Verbandsförderung (Art. 82 KGSV)

Beitragsberechtigung	<p>Beitragsberechtigt für die Leistungen zugunsten der Berner Sportvereine und deren Mitglieder sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kantonalbernerische Verbände, - Interkantonale Verbände, sofern mind. 25 % der Mitgliedsvereine Sitz im Kanton Bern haben.
Voraussetzungen	<p>Die Verbände müssen nachweislich Dienstleistungen für ihre Mitglieder erbringen. Sie führen eine eigene Jahresrechnung, die an den Delegierten-/Hauptversammlungen des Verbandes genehmigt wird.</p>
Gesuche	<p>Alle zwei Jahre bzw. bis 30. Juni der <u>geraden Jahre</u> mit dem Onlineformular «Verbandsförderung»</p> <p>Das Formular ist ab ca. Mitte Mai der geraden Jahre auf der Website des Sportfonds verfügbar.</p>
Subventionen	<p>Die Beitragshöhe wird gestützt auf objektive Kriterien bestimmt, namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anzahl Berner Mitgliedervereine, - Anzahl betreute Sportarten, - Anstellungen. <p>Beiträge an interkantonale Verbände werden anteilmässig gewährt.</p> <p>Es stehen insgesamt jährlich höchstens CHF 700'000 zur Verfügung.</p> <p>Der Beitrag wird nach Vorlage aller Gesuche per Stichtag für eine Zeitperiode von zwei Jahren bestimmt. Er wird jährlich ausbezahlt.</p> <p>Der Beitrag muss in einer sportdienlichen Weise verwendet werden, ansonsten unterliegt er keiner Zweckbindung.</p>
Ausschlüsse	<p>«Briefkasten»-Verbände bzw. Verbände, die über keine Jahresrechnung verfügen, keine Delegierten-/Hauptversammlungen abhalten, keine Dienstleistungen für die Vereine erbringen und nicht von den nationalen Organisationen anerkannt sind.</p>

5.2.3.6 Teilnahme an europäischen Sportwettkämpfen (Art. 83 KGSV)

Beitragsberechtigung	<p>Gesuche können gestellt werden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - kantonale Sportverbände und Sportvereine mit Sitz im Kanton, - weitere kantonalbernerische gemeinnützige Organisationen, die den Sport unterstützen, <p>für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Teilnahme von Einzelsportlerinnen und -sportlern mit Wohnsitz im Kanton oder Mannschaften an Europameisterschaften oder Europacups, - vergleichbare Wettkämpfe in Sportarten, die keine jährlichen Europacup-Wettbewerbe kennen.
Voraussetzungen	<p>Die Selektion für eine Teilnahme erfolgt über eine nationale oder internationale Qualifikation. Die Anmeldung der Athletin oder des Athlets wird über den nationalen Verband vorgenommen.</p> <p>Der Landesverband des ausländischen Sportvereins bei Europacup-Spielen von Mannschaftssportarten muss Mitglied des europäischen Verbandes sein.</p>

	Der Austragungsort befindet sich in einem Land, dessen nationaler Verband dem europäischen Verband angehört.
Gesuche	Nachträglich, bzw. bis 31. Dezember des Jahres nach dem Wettkampf mit dem Onlineformular «Teilnahme an europäischen Sportwettkämpfen» Pro Wettkampf und Verein wird ein Gesuch eingereicht.
Subventionen	Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen: - Anteil an Reisekosten der aktiv teilnehmenden Sportlerinnen und Sportler, - Tagessatz von CHF 50 pro aktiv teilnehmenden Sportlerinnen und Sportler. Reisetage werden für die Berechnung der Tagespauschale nicht berücksichtigt. Heim- und Auswärtsspiele werden gleich berechnet. Reisekosten werden grundsätzlich auf folgender Basis berechnet: - CHF 0.20/km, Strecke Vereinssitz – Wettkampfort – retour pro teilnehmende Sportler/in. Berücksichtigt werden die aktiv teilnehmenden Sportlerinnen und Sportler gemäss Matchblatt (Mannschaftssportarten) oder Rangliste (Team- und Einzelsportarten).
Ausschlüsse	Es werden keine Beiträge gewährt für - Sportlerinnen und Sportler, die nicht für ihren Verein oder RLZ/Stützpunkt mit Sitz im Kanton starten, - Teilnahmen mit Nationalmannschaften/-kadern, - die Teilnahme an Sportkongressen oder Entsendung einer Delegation an Kongresse oder Tagungen, - Europäische Einladungswettkämpfe, - Profisport, - Teilnahme an Weltmeisterschaften o.ä.
Hinweis	Wenn der Modus des Europacups oder der Europameisterschaft eine Gruppenphase vorsieht, kann das Gesuch für alle Spiele zusammen nach dem letzten Spiel gestellt werden. Die Frist für die Gesucheingabe beginnt ab dem letzten Spieltag. In einer KO-Phase wird jedes Spiel für sich abgerechnet, die Frist für die Gesucheingabe beginnt ab dem Spieltag jedes einzelnen Wettkampfes zu laufen.

5.2.4 Übrige Sportförderung (Art. 84-89 KGSV)

Sportwettkämpfe, sportliche Veranstaltungen für den Breitensport, besondere Projekte zur Förderung des Sports

5.2.4.1 Sportwettkämpfe (Art. 85-87 KGSV)

Beitragsberechtigung	Beitragsberechtigt sind - kantonalerbnerische Veranstalterinnen und Veranstalter für Wettkämpfe o im Kanton o in anderen Kantonen für Berner Sportlerinnen und Sportler, - ausserkantonale Veranstalterinnen und Veranstalter für Wettkämpfe im Kanton wenn Berner Sportlerinnen und Sportler teilnehmen können, - ausserkantonale Veranstalterinnen und Veranstalter für Wettkämpfe mit Start- und/oder Zielort im Kanton, - nur offizielle, in sich abgeschlossene Sportwettkämpfe der Fachverbände der entsprechenden Sportart.
Voraussetzungen	Die Durchführung von Sportwettkämpfen, die durch Berner Vereine/Veranstalter in einem anderen Kanton organisiert werden, können unterstützt werden, wenn es dafür nachvollziehbare Gründe gibt, wie bspw. fehlende Infrastruktur im Kanton.

	<p>Wettkämpfe von ausserkantonalen Veranstalterinnen und Veranstaltern im Kanton Bern können zum hälftigen Ansatz unterstützt werden, wenn mind. 25 % der Teilnehmenden Berner Sportlerinnen und Sportler bzw. Berner Vereine sind.</p>
Gesuche	<p>Bis spätestens 30 Tage vor Wettkampfbeginn mit dem Onlineformular «Sportwettkämpfe» einzureichen.</p>
Subventionen	<p>Die Beiträge werden skaliert.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Standardsubvention beträgt höchstens CHF 30'000 pro Wettkampf. 2. Gestützt auf Art. 86 Abs. 4 KGSV kann der Bernjurassische Rat die Beiträge im Berner Jura in einem eigenen Reglement festhalten Die Beitragssätze unterscheiden sich somit nach Sitz des Gesuchstellers. <ol style="list-style-type: none"> a) Für Gesuchsteller aus dem Berner Jura: Die Beitragssätze werden in der « conception de politique du sport » auf der Website Conseil du Jura bernois aufgeführt (https://www.conseildujurabernois.ch/). b) Für Gesuchsteller aus dem Rest des Kantons: <ol style="list-style-type: none"> i. CHF 2 pro teilnehmende Sportlerin und Sportler gemäss Rangliste/-Matchblatt ii. 20 % der anrechenbaren Kosten 3. Bis höchstens CHF 100'000 für bestimmte Sportwettkämpfe mit kantonaler oder nationaler Ausstrahlung Eine abschliessende Liste der Wettkämpfe dieser Kategorie ist auf der <u>Website</u> veröffentlicht. 4. Bis höchstens CHF 500'000 für Europa- und Weltmeisterschaften, sowie besondere Sportanlässe für Menschen mit Behinderung wie bspw. der PluSport-Tag oder die Special Games, wenn sie im Kanton Bern stattfinden. 5. Bis höchstens CHF 1 Mio. für Eidgenössische Feste wie bspw. das Eidgenössische Turnfest, das Eidgenössische Schwingfest oder das Unspunnenfest. <p>Für ausserkantonale Veranstalterinnen und Veranstalter werden die Beiträge um 50% gekürzt. Der Beitrag kann bis höchstens 40% der Gesamtkosten betragen. Es werden keine Beiträge unter CHF 100 ausgerichtet.</p>
Zusatz Inklusion	<p>Für Sportwettkämpfe mit Para-Sport wird ein Inklusionsbeitrag, bzw. ein Anteil der damit verbundenen Mehraufwände berücksichtigt. Für Para-Sportwettkämpfe können nachweisbare Mehrkosten mit einem Zuschlag unterstützt werden. Die Subvention darf jedoch nicht mehr als 40 % der Gesamtkosten betragen.</p>
Ausschlüsse	<p>Nicht anrechenbar sind namentlich folgende Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgaben im Bereich VIP und Sponsoren, - Preisgelder. <p>Ausgeschlossen sind zudem insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Qualifikationwettkämpfe (Ausscheidungen, Vorrunden, kantonale und nationale Cuprunden etc.), - Meisterschaftsspiele/-wettkämpfe Mannschaftssport (Vor- und Rückrunden, etc.), - Meisterschaftswettkämpfe von Einzel- und Teamsportarten (wie Badminton, Tischtennis, etc.), - Regionale und kantonale Jugendwettkämpfe mit Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern bis zum 20. Altersjahr (J+S-Alter), - Plauschturniere, Grümpelturniere, Spielfeste, Vereinsanlässe, Gemeindeduelle o.ä.
Hinweis	<p>Es kann nicht gleichzeitig eine Lotteriebewilligung (Bewilligung für eine Kleinlotterie) und ein Sportfondsbeitrag für dieselbe Veranstaltung gewährt werden.</p>

	<p>Lokale Sportwetten können unter Auflagen durchgeführt werden. Dafür muss eine Bewilligung bei der Sicherheitsdirektion beantragt werden.</p> <p>Für die Durchführung von Kleinlotterien, Lottos, Tombolas oder Sportwetten müssen die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden → https://www.fobe.sid.be.ch/de/start/bewilligungen-meldungen.html</p>
--	---

5.2.4.2 Sportliche Grossveranstaltungen des Breitensports (Art. 88 KGSV)

Beitragsberechtigung	<p>Beitragsberechtigt sind Grossveranstaltungen ohne Wettkampfcharakter im Breitensport, bzw. für die breite Bevölkerung, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - von kantonaler Veranstalterinnen oder Veranstalter organisiert werden, - interkantonal und zu mind. 15% auf Kantonsgebiet durchgeführt werden.
Voraussetzungen	<p>Der Zweck der Veranstaltung ist die sportliche Tätigkeit der Bevölkerung. Es gibt in der Regel keine Ranglisten.</p> <p>Der Zugang ist für die breite Bevölkerung ohne Einschränkungen möglich. Das wird sichergestellt, in dem bspw. keine Alters- oder Teilnehmerzahleinschränkungen für eine Teilnahme bestehen. Beispiel: Slow Up, Zwei-Tage-Marsch, usw..</p>
Gesuche	<p>Nach der Durchführung der Veranstaltung, bis 31. Dezember des folgenden Jahres mit dem Onlineformular «Grossveranstaltungen Breitensport».</p> <p>Beispiel: Bei einer sportlichen Veranstaltung am 11. November 2026, kann ein Gesuch mit allen Unterlagen bis 31. Dezember 2027 gestellt werden.</p>
Subventionen	<p>Beiträge sind beschränkt auf höchstens 20 % der anrechenbaren Kosten bis höchstens CHF 30'000 pro Grossveranstaltung.</p> <p>Bei interkantonalen Anlässen wird der Beitrag nach Massgabe des Umfangs der Durchführung (bspw. Dauer oder Strecke) im Kanton Bern unterstützt.</p>
Ausschlüsse	<p>Ausgeschlossen sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nebenveranstaltungen im Rahmen eines Stadtfestes, - Vereins- oder Firmenveranstaltungen, - Plauschtreffen wie «Spiele ohne Grenzen», - Gemeindeduelle, «schweiz bewegt» o.ä. - Bike to work, Bike to school, etc. - Schlittelspass o.ä., - Veranstaltungen, die von der öffentlichen Hand (inkl. Schulen) organisiert werden.
Hinweis	<p>Aktivitäten für die breite Bevölkerung am Rande eines sportlichen Wettkampfes im Profi-Sport (bspw. Europameisterschaft Fussball, Tour de Romandie) können unterstützt werden, sofern sie die Bedingungen erfüllen. Diese Veranstaltungen sind als eigenständige Vorhaben separat, mit eigenem Budget und Unterlagen einzureichen.</p> <p>Es kann nicht gleichzeitig eine Lotteriebewilligung (Bewilligung für eine Kleinlotterie) und ein Sportfondsbeitrag für dieselbe Veranstaltung gewährt werden.</p>

5.2.4.3 Besondere Projekte zur Förderung des Sports (Art. 89 KGSV)

Beitrags-berechtigung	<p>Beitragsberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - kantonale Sportverbände und Sportvereine mit Sitz im Kanton, - weitere kantonalbernerische gemeinnützige Organisationen, die den Sport unterstützen, - Gemeinden für neue niederschwellige Sportförderungsmaßnahmen.
Voraus-setzungen	<p>Es handelt sich um einmalige besondere Projekte zur Förderung des Sports, insbesondere im Breitensport. Der Zweck des Projektes ist die Förderung der sportlichen Aktivität gemäss Sportfonds.</p> <p>Die Vorhaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - werden erstmalig durchgeführt, - stehen im Einklang mit den Grundsätzen des Sportfonds und lassen sich in der Sportstrategie des Kantons einordnen, - haben eine überregionale Wirkung. Das Gesuch legt diesen Aspekt dar. <p>Die Fortführung des Projektes ist mittelfristig sichergestellt.</p> <p>Vorhaben von Gemeinden für neue niederschwellige Sportförderungsmaßnahmen haben die sportliche Betätigung eines grossen Teils der Bevölkerung zum Zweck.</p> <p>Bei einem vom Kanton, bzw. einer kantonalen Organisationseinheit initiierten Vorhaben trägt der Kanton mindestens ein Drittel der Kosten (ohne Personalaufwand).</p>
Gesuche	<p>Vor Inangriffnahme mit dem Onlineformular «Besondere Projekte zur Förderung des Sports»</p>
Subventionen	<p>Es können Anschubfinanzierungen für maximal drei Jahre gewährt werden. Beiträge werden grundsätzlich an extern anfallende, anrechenbare und direkt sportdienliche Kosten gewährt.</p> <p>Es stehen jährlich insgesamt höchstens CHF 500'000 für zur Verfügung.</p> <p>Für Projekte der Gemeinden können einmal im Jahr Beiträge bis höchstens CHF 10'000 gewährt werden.</p> <p>Ein Zwischenbericht muss dem Sportfonds nach Projekthalbzeit zugestellt werden.</p>
Ausschlüsse	<p>Ausgeschlossen sind Vorhaben, welche eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung darstellen.</p> <p>Nicht anrechenbare Kosten sind insbesondere interne Kosten.</p>
Hinweis	<p>Projekte werden einmalig unterstützt, sie erhalten anschliessend keine weiteren Beiträge mehr.</p>

5.3 Termine und Fristen (Anhang 3 KGSV)

Ziffer	Vorhaben	Frist
5.2.1.4	Grosse Unterhaltsgeräte (Art. 71 Abs. 1 Bst. c und Art. 74 KGSV)	bis 31. Dezember des Jahres nach Anschaffung des Unterhaltsgeräts
5.2.2	Anschaffung von mobilem Sportmaterial (Art. 75 KGSV)	Bis 31. Dezember des Jahres nach der Anschaffung des Sportmaterials Rechnungsdatum massgebend
5.2.3.1	Vereinsförderung Breitensport (Art. 78a KGSV)	Bis 31. Januar des laufenden Kalenderjahres
5.2.3.1	Nachwuchsförderbeiträge im Breitensport (Art. 79 Abs. 2 und 3 KGSV)	Bis 31. Januar des laufenden Kalenderjahres
5.2.3.2	Jugendsportlager gemäss (Art. 79 Abs. 4 KGSV)	Bis 31. März des laufenden Kalenderjahres
5.2.3.3	Nachwuchs-Leistungssport (Art. 80 KGSV)	Bis 30. Juni der <u>ungeraden</u> Kalenderjahre
5.2.3.4	Kurswesen (Art. 81 KGSV)	Bis drei Monate nach Abschluss des Verbandsjahres
5.2.3.5	Allgemeine Verbandsförderung (Art. 82 KGSV)	Bis 30. Juni der <u>geraden</u> Kalenderjahre
5.2.3.6	Teilnahme an europäischen Sportwettkämpfen (Art. 83 KGSV)	Bis 31. Dezember des Jahres nach der Teilnahme am Wettkampf
5.2.4.1	Sportwettkämpfe (Art. 85 KGSV)	Im Voraus, bis 30 Tage vor dem Wettkampf
5.2.4.2	Sportliche Grossveranstaltungen für den Breitensport gemäss (Art. 88 KGSV)	Bis 31. Dezember des der Veranstaltung nachfolgenden Jahres

6. Schlussbestimmung

Dieser Praxisleitfaden tritt auf den 1. Mai 2026 in Kraft.

Bern, im April 2026